

## **GEMEINDE DONAUESCHINGEN**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

## "Wohnen am Buchberg", Donaueschingen



## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) "Wohnen am Buchberg", Donaueschingen

#### Projekt-Nr.

22096

#### **Bearbeiter**

Dipl. Biologie, J., Hirsch

M. Sc. Umweltwissenschaften J. Wildraut

Interne Prüfung: MR, 20.02.2023

#### **Datum**

15.09.2023



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg Habsburgerstraße 116 79104 Freiburg

fon 0761-766969-60 fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

#### Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

#### Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inha	ılt	eite
1.	Einleitung1	
	1.1. Betrachtungsraum Worst-Case-Analyse	
	1.2. Datengrundlage2	
	1.3. Rechtsgrundlage	
2.	Methoden der durchgeführten Untersuchungen4	
	2.1. Worst-Case-Analyse	
	2.2. Erfassung Höhlenbäume4	
3.	Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten5	
	3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet5	
	3.1.1 Vögel5	
	3.1.2 Fledermäuse6	
	3.2. Vorhabenwirkungen6	
	3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten7	
	3.3.1 Avifauna7	
	3.3.2 Fledermäuse	
4.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen 8	
	4.1. Vermeidungsmaßnahmen8	
5.	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung9	
6.	Literaturverzeichnis9	
Anha	ang I: Karte - Geplante Baumfällungen10	
Anh	ang II: Formblatt Freibrüter11	
Anha	ang III: Formblatt Höhlenbrüter18	
Abbi	ildungsverzeichnis	eite
Abb.	. 1: Geltungsbereich des B-Plans (rot) und Betrachtungsraum für die vorliegende Worden (gelb)	
Tabe	ellenverzeichnis	
	1: Baumliste mit Potenzialeinschätzung	
	2: Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Vogelarten der Roten Liste	
Tab.	3: Vermeidungsmaßnahmen	8

## 1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Donaueschingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Worst-Case-Betrachtung beauftragt. Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung sind geplante vorgezogene Baumfällungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnen am Buchberg" in Donaueschingen.

Auf Grundlage von einer Worst-Case-Analyse wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen können und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten und ob artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) (bhmp, 2022) sowie eine Höhlenbaumerfassung.

Das Bauprojekt ist von überwiegendem öffentlichem Interesse, da es sich um ein Wohnprojekt handelt, in dessen Zug neue Wohnungen entstehen oder bestehende Wohnungen saniert werden. Da Wohnraum insbesondere in Ballungsräumen wie Städten immer knapp und nötig ist, ist eine Verzögerung möglichst zu vermeiden. Im Dezember 2023 soll mit der Planumsetzung begonnen werden. Um diesen Zeitrahmen einhalten zu können muss im Frühjahr 2023 mit den Vorbereitungen begonnen werden. Die Brutvogelzeit, in der keine Bäume gefällt werden dürfen, beginnt im März und dauert bis September. Eine Fällung der Bäume im Geltungsbereich wäre daher bis Februar oder ab Oktober möglich. Eine Fällung ab Oktober würde den Baubeginn verschieben, daher ist eine Fällung und ein vorgezogener Ausgleich bis Ende Februar angestrebt, um das Projekt nicht zu verzögern.

Das Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

## 1.1. Betrachtungsraum Worst-Case-Analyse

Der Betrachtungsraum der Worst-Case-Analyse nimmt 0,5 ha des 1,8 ha großen Geltungsbereiches ein und ist in Abb. 1 dargestellt.

Die Gebäude im Geltungsbereich bleiben erhalten. Sie werden saniert und als Wohngebäuden genutzt. Auf der mittigen Fläche im Süden ist ein Gebäudeneubau geplant.

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Gehölzentfernungen im Betrachtungsraum. Es sollen 15 Bäume entnommen werden (siehe Plan im Anhang).



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans (rot) und Betrachtungsraum für die vorliegende Worst-Case-Analyse (gelb) (LUBW, 2022)

## 1.2. Datengrundlage

Die Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP und die Höhlenbaumkartierung bilden die Grundlage für die Aussagen der Worst-Case-Analyse folgender Arten/Artengruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Für weitere aus artenschutzrechtlicher Sicht relevante Arten/Artengruppen besteht im Betrachtungsraum kein Habitatpotenzial (s. ASVP).

## 1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

## 2.1. Worst-Case-Analyse

Im Rahmen der Worst-Case-Analyse werden die im Gebiet vorhandene Habitatpotenziale, wie sie im Rahmen der ASVP und der Höhlenbaumkartierung erfasst wurden, als tatsächlich besiedelt/genutzt angenommen und darauf aufbauend die Prüfung der Betroffenheit durchgeführt.

Das mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vorgehen teilt den in der ASVP empfohlenen Untersuchungsumfang in zwei Teile:

- 1. Betrachtungsraum der **Worst-Case-Analyse** (0,5 ha; s. o.): Geplanten Gehölzfällungen mit Bezug auf die Habitatpotenziale der gehölzlebenden Artgruppen wie Avifauna und Fledermäuse.
- 2. Restlicher Geltungsbereich: Alle weiteren Habitatpotenziale für Avifauna und Fledermäuse in Gebäuden, Säumen und Parkplätzen werden 2023 im Rahmen von Kartierungen nach methodischen Standards überprüft und in einer zweiten saP abgehandelt. In diesem Untersuchungsabschnitt werden auf Reptilien untersucht, welche im Wurzelbereich der zu fällenden Bäume Habitatpotenzial haben. Damit dieses potenzielle Vorkommen erhalten bleibt, sind die Wurzelstubben nach den Fällungen bis August im Boden zu belassen (Maßnahme V2, Tab. 3).

## 2.2. Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse und Höhlenbrüter erfolgte am 08.02.2023 in der laubfreien Zeit (siehe Karte im Anhang und Tab. 1).

Es wurden die 15 zu fällenden Bäume auf Höhlen, Spalten und Rindentaschen, die Quartierpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter haben, untersucht. Wo notwendig wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass seit der ASVP-Begehung 2022 bereits 2 Bäume von einer gefällt und 3 Gebüsche entfernt wurden. Diese werden in die Ausgleichsplanung miteinbezogen. Daher wird im Weiteren von 17 Bäumen und 3 Gebüschen ausgegangen.

Höhlenbäume wurden keine nachgewiesen. Brutpotenzial für Höhlenbrüter ist lediglich in vorhandenen Nistkästen gegeben. Ansonsten besteht Potenzial für Freibrüter.

Tab. 1: Baumliste mit Potenzialeinschätzung

Baumnr.	Art	Bemerkung	Potenzial
1	Robinie	Raue Borke	Freibrüter
2	Ahorn	5 cm tiefe kleine Astausfaulung	Freibrüter
3	Ahorn	Kleine Spalte	Freibrüter
4	Robinie	Raue Borke	Freibrüter
5	Rosskastanie	Nistkasten (Vogel)	Frei- und Höhlenbrüter
6	Linde	Nistkasten (Vogel)	Frei- und Höhlenbrüter
7	Rosskastanie	Nistkasten (Vogel), vorjähriges Nest	Frei- und Höhlenbrüter
8	Rosskastanie	Nistkasten (Vogel), vorjähriges Nest	Frei- und Höhlenbrüter
9	Linde	-	Freibrüter
10	Rosskastanie	Nistkasten (Vogel), vorjähriges Nest	Frei- und Höhlenbrüter
11	Linde	-	Freibrüter
12	Spitzahorn	1 Fledermauskasten, 2 Halbhöhlenkästen (einer mit vorjährigem Nest), Krähennest (ggfls. Nutzung d. Turmfalken/Türkentaube)	Frei- und Höhlenbrüter, Fle- dermäuse
13	Linde	Nistkasten	Frei- und Höhlenbrüter
14	Linde	-	Freibrüter
15	Robinie	Raue Borke	Freibrüter
16	unbekannt	gefällt	Freibrüter
17	unbekannt	gefällt	Freibrüter
3 x Ge- büsch	unbekannt	entfernt	Freibrüter

## 3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage des Habitatpotenzials die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Betrachtungsraum der Worst-Case-Analyse vorkommen können. In Kap. 3.3 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen (Kap. 3.2) die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten/Artengruppen erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

## 3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

#### 3.1.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Auf Grundlage der Worst-Case-Analyse und den erhobenen Habitatpotenzialen bei der Höhlenbaumerfassung wird angenommen, dass im Betrachtungsraum Frei- (Bäume und Gebüsche) und Höhlenbrüter (Nistkästen) vorkommen können. Es sind vor allem wenig störempfindliche Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten.

Beispielhaft sind in Tab. 2 Arten genannt, die von der Baumfällung betroffen sein können. Sie werden im Folgenden geprüft.

Bei den potenziellen Freibrütern handelt es sich um Gartenrotschwanz, Türkentaube, Turmfalke, Elster und Rabenkrähe. Die potenziellen Höhlenbrüter (in den Nistkästen) umfassen unter anderem Grauschnäpper, Haussperling, Star, Feldsperling, Kohlmeise und Hausrotschwanz.

**Tab. 2:** Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Vogelarten der Roten Liste RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg Kategorien: 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art		Status	RL D	RL BW
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Freibrüter/Halbhöh- lenbrüter	*	V
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Freibrüter (Großnest)	*	3
Turmfalke	Falco tinnunculus	Freibrüter (Großnest)	*	V
Haussperling	Passer domesticus	(Halb-)Höhlenbrüter	*	V
Star	Sturnus vulgaris	Höhlenbrüter	3	*

#### 3.1.2 Fledermäuse

Die Höhlenbaumkartierung ergab, dass keine Baumhöhlen und somit kein Quartierpotenzial in natürlichen Baumhöhlen vorhanden ist. Lediglich ein Fledermausnistkasten bieten Potenzial, welches aber zum Zeitpunkt der Höhlenbaumerfassung nicht genutzt wurde.

## 3.2. Vorhabenwirkungen

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Gehölzfällungen	Verlust von Frei- und Höhlenbrüter (Vogelnist- kästen)-Nistplätzen Verlust von potenziellen Quartieren (Fleder- mauskästen)	Vögel, Fledermäuse
Rodungsarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Reptilien
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütte- rungen durch Baumaschinen	ewegungsunruhe und Erschütte- Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winter-	
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruch- nahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten von Tieren	Fledermäuse Vögel Reptilien

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
betriebsbedingt		
Keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.		

## 3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Höhlenbaumerfassung und der Wost-Case-Analyse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 3.2) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen. Zu prüfen sind:

- Brutvögel
- Fledermäuse

#### 3.3.1 Avifauna

#### **Ubiquitäre Arten**

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des <u>Störungstatbestandes</u> (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des <u>Schädigungsverbots</u> (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der <u>Tötung</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1 Tab. 3). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Hierbei sind die Arten gemeint, die nicht in Roten Listen geführt werden und für die der Betrachtungsraum Habitatpotenzial aufweist.

#### **Rote-Liste-Arten**

Für die übrigen potenziellen Gehölzbrüter, die in der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands, geführt werden (s. Tab. 2: Turmfalke, Türkentaube und Gartenrotschwanz, Haussperling), kann eine Betroffenheit bei Gehölzentfernungen nicht ausgeschlossen werden.

Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutvogelzeit gefällt werden (Maßnahme V1 Tab. 3) und die Nisthilfen für (Halb-)

Höhlenbrüter müssen umgehängt werden (Maßnahme V3 Tab. 3), welche von Star und Haussperling u. a. genutzt werden. Die durch die Baumfällungen verloren gehenden Brutplätze für ubiquitäre Arten sind im räumlichen Zusammenhang kompensierbar. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch langfristig zu wahren, sind Neupflanzungen für die zu fällenden Bäume notwendig (Maßnahme V5 Tab. 3).

Von Türkentauben sind Winterbruten bekannt, daher ist eine Brutaktivitätskontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung durch eine Fachperson nötig (Maßnahme V4 Tab. 3).

#### 3.3.2 Fledermäuse

An den Bäumen ist ein Fledermauskasten (Baum 12, Tab. 1) angebracht, welcher unbewohnt war. Diese müssen im Zug der Baumfällungen abgehängt und an anderer Stelle wieder aufgehängt werden (Maßnahme V3, Tab. 3) um das Habitatpotenzial für die entsprechenden Arten zu erhalten.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann bei Berücksichtigung der Maßnahme ausgeschlossen werden.

#### 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

## 4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 3 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baumfällung	Vögel		
	aumfällungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutz er und Ende Februar. Die Rodung der Wurzelstub			
V2	Bauzeitenbeschränkung für die Wurzelrodung	Reptilien		
außer	Entfernung der Wurzelstubben zwischen August – September (innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien und außerhalb der Eizeitigung). Weiterhin darf nicht in die Säume und vegetationsbedeckten Saumbereiche eingegriffen werden. Dies ermöglicht eine Erfassung der Reptilien im Rahmen der saP.			
Begle	itung durch Umweltbaubegleitung notwendig.			
V3	Umhängen der Nisthilfen	Vögel, Fledermäuse		
	Die derzeit an den, zu fällenden, Bäumen hängenden Nisthilfen und Fledermauskästen sind der Fällung vorgelagert ab- und in der näheren Umgebung umzuhängen.			

Veror	Verortung der Nisthilfen mithilfe der Umweltbaubegleitung.			
V4	Kontrolle auf Brutaktivität vor Baumfällung	Türkentaube		
Vor d	Vor der Baumfällung ist durch eine Fachperson eine Kontrolle der Bäume auf Brutaktivität durchzuführen.			
Begle	Begleitung durch Umweltbaubegleitung.			
V5 Ersatzhabitate: Baumpflanzungen Avifauna				
Um langfristig das Habitatpotenzial und die Nistmöglichkeiten für Brutvögel aufrecht zu erhalten sind die 17 entfallenden Bäume durch 17 Neupflanzungen zu ersetzen. Diese Maßnahme ist nicht vorgezogen, jedoch zeitnah, zu erstellen.				
Kein Erfolgsmonitoring notwendig, da von einer Annahme ausgegangen werden kann.				

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Worst-Case-Analyse und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

#### 6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2022). Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Wohnen am Buchberg".

Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg). (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.

Skiba. (2009). Europäische Fledermäuse. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I: Karte - Geplante Baumfällungen

Betroffene Bäume

keine Nistkästen

Nistkasten (Vogel)

Nistkästen (2 Vögel + 1 Fledermäuse)

gefällt 22096 Wohnen am Buchberg Worst-Case Analyse Baumfällung

Geltungsbereich Gesamtvorhaben

Betrachtungsbereich Worst-Case-Analyse

Vergleiche auch Tab. 1: Baumliste mit Potenzialaschätzungen

BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen Deutsche Bauwert Wohnen am Buchberg 21.02.2023 MJ BRESCH HENNE



## Anhang II: Formblatt Freibrüter

# zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
  üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
  ände und ggf. die Begr
  ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung: Siehe Kap. 1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten2

Art des Anhangs IV der FFH-RL	□ Europäische Vogelart <sup>3</sup>
-------------------------------	-------------------------------------

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoeni- curus	*	V
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	3
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	V

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

## 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

#### Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Angaben zur Biologie von Gartenrotschwanz, Turmfalke und Türkentaube wurden den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005) entnommen.

#### Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken und Feldgehölze in halboffenen Agrarlandschaften, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten sowie im Siedlungsbereich gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingärten und Obstgärten. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Er ist ein Halbhöhlen- und Freibrüter in Bäumen und nutzt ersatzweise Gebäudenischen und Nistkästen.

Die Eiablage beginnt ab Mitte April bis Mitte Mai, Zweitgelege sind möglich, Schachtelbruten wurden regelmäßig nachgewiesen. Die Legeperiode dauert bis Mitte Juli an. Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der Wegzug erfolgt ab Anfang August, letzte Durchzügler sind bis Anfang Oktober möglich.

#### Turmfalke:

Der Turmfalke bevorzugt offene und halboffene Landschaften, mit Sitzmöglichkeiten auf Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Er brütet auch im Siedlungsbereich, hier findet man seine Nester an hohen Gebäuden wie Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteine und ähnlichem. Der Turmfalke brütet als Nachnutzer in Elstern- und Krähennestern, an Gebäuden, Bäumen, Gittermasten und anderen Strukturen.

Die Art ist Mittel bis Kurzstreckenzieher, wobei ein Teil der Population überwintert. Die Brutreviere werden im März besetzt mit einer langen Legeperiode zwischen März-Mai. Flügge Jungtiere treten ab Ende Juni auf.

#### Türkentaube:

In Europa besiedelt die Türkentaube fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete. In Städten kommt sie überwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, aber auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten vor. Die Art meidet alte und dichte Baumbestände. Als Baumbrüter legt die Türkentaube ihr Nest in Bäumen und Sträuchern, aber auch an Gebäuden an, so zum Beispiel auf Balkonen, unter Dächern, auf Fensterläden, in Dachrinnen und auf Fensterantennen.

Türkentauben sind Standvögel, die ihre Reviere teils schon im Winter besetzen. Legebeginn ist ab Ende

Februar, auch Winterbruten sind möglich. Zweitbruten werden ab Mitte Mai möglich, können jedoch auch erst Mitte August begonnen werden.

## 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Aufgrund eines potenziellen Vorkommens kann keine Einschätzung der Verbreitung im Untersuchungsraum getroffen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die ökologische Ausstattung des Vorhabensbereichs stimmen mit den Habitatansprüchen von Gartenrotschwanz, Turmfalke und Türkentaube überein, es ist nicht auszuschließen, dass die Arten an vorhandenen Bäumen brüten.

## 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population des <u>Gartenrotschwanzes</u> ist großräumig abzugrenzen. Aufgrund von anhaltenden Bestandsrückgängen wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Es muss daher, trotz lokal guter Habitatbedingungen von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Die lokale Population des <u>Turmfalken</u> ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Turmfalke stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgange in den letzten Jahren verzeichnet worden. Daher wird der Turmfalke auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Die <u>Türkentaube</u> kommt flächig in Baden-Württemberg vor und meidet vor allem große Waldgebiete und Hochlagen. Die Bestände der Türkentaube in Baden-Württemberg haben in 24 Jahren um mehr als 50% abgenommen, in erster Linie durch den Rückgang des Nahrungsangebots, deshalb wird die Art in der aktuellen Roten Liste als "gefährdet" geführt. Der Erhaltungszustand muss als ungünstig angenommen werden. Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen.

## 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

# 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan-
	zungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	☐ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
	Im Zuge der Planumsetzung müssen Bäume gefällt werden. Die Anlage von Fortpflanzungsstätten von Gartenrotschwanz, Turmfalke und Türkentaube im Eingriffsbereich und damit eine Beeinträchtigung der Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	□ ja	⊠ nein
	(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen ur bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	1-	
	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
	Hochwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Reviere werden nur im geringen Umfang zerstört.		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□ja	⊠ nein
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
	Beschreibung der Auswirkungen.		
	Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.		
d) <b>S</b>	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	$\boxtimes$ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungsstätten kann nicht vermieden werden.		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	□ja	nein
	(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.		
	Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "Wohnen am Buchberg" abgearbeitet.		
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja	nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen. Ein Ausweichen potenzieller Brutpaare des Gartenrotschwanzes auf umliegende ge-

eignete Bruthabitate ist zu erwarten, da geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Die langfristige ökologische Funktion muss jedoch durch Neupflanzungen gewahrt werden (Maßnahme V5, Tab. 3).

Ein Ausweichen potenziell betroffener Brutpaare der Türkentaube auf umliegende geeignete Bruthabitate ist zu erwarten, Türkentauben sind was ihren Niststandort angeht relativ anspruchslos, im direkten Umfeld finden sich ausreichend hochwertige Habitate. Als limitierender Faktor gilt derzeit das Nahrungsangebot, welches durch das Vorhaben nicht signifikant verändert wird. Gleiches gilt für den Turmfalken.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Als Frei- und Nischenbrüter ist der Gartenrotschwanz auf lockere Gehölzbestände mit entsprechendem Nistplatzangebot angewiesen. In der Kulturlandschaft sind solche Strukturen häufig ein limitierender Faktor. Daher werden Neupflanzungen der zu fällenden Bäume notwendig (Maßnahme V5, Tab. 3).

Für Türkentaube und Turmfalke nicht erforderlich, da Ausweichmöglichkeiten im ökologischen Zusammenhang.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

\_\_

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	⊠ nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

⊠ ja □ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der Gehölzbestände während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen des Gartenrotschwanzes und des Turmfalken nicht auszuschließen.

Im Eingriffsbereich brüten potenziell Türkentauben. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu, die Anlage von Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich kann daher nicht ausgeschlossen werden. Winterbruten bei Türkentauben sind möglich, daher ist Maßnahme V1, Tab. 3 nicht alleinig wirksam, um das Tötungsverbot zu vermeiden, es kann auch bei einer Baufeldräumung außerhalb der angenommenen Standardvogelbrutzeit zu Tötungen von Eiern und Nestlingen kommen.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

abla	i_	l noin
ХU	ıa	l nein

<u> </u>	ian grrennen am Baenberg ; Benadeeeningen – ear	
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:	
	<ul> <li>den artspezifischen Verhaltensweisen,</li> <li>der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder</li> </ul>	
	<ul> <li>der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.</li> <li>Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird</li> </ul>	!
	Eine Tötung von Eiern und Nestlingen erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signi	fikant.
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Findet die Baufeldräumung und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit statt (Oktober- Februar) kann eine Tötung von Gartenrotschwänzen und Turmfalken vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 3).	
	Für den Schutz der Türkentaube muss eine Nestersuche vor Gehölzrodungen durchgeführt werden (Maßnahme V4, Tab. 3).	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
Dei	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	⊠ nein
4.3	3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
deg wirl gur	lokale Population ist beim Gartenrotschwanz großräumig abzugrenzen (mindesten gebiet). Das Vorhaben erzeugt bau- und betriebsbedingte Störungen im Umfeld der ken sich jedoch primär negativ auf einzelne Brutpaare aus (siehe 4.1), werden diesengen wie oben beschrieben kompensiert, ist nicht von einer Verschlechterung des Endes der Population im Gemeindegebiet auszugehen.	Planung. Diese e Beeinträchti-
wei	ebliche Störungen auf die lokale Population des Turmfalken im Umfeld der Planung den durch die Planumsetzung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätte Umfeld der Planung (mit Ausnahme der zu fällenden Bäume) bleiben unbeschädigt	n
	Türkentaube gilt als wenig störungsempfindlich, eine erhebliche Störung der lokale numfeld ist nicht zu erwarten.	en Population im
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaß- nahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Nicht erforderlich.	
Ve	erweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
<b>D</b>	Verhotstathestand 8.44 Abs. 1 Nr. 2 RNatSchG wird erfüllt:	

☐ ja

⊠ nein

## 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Gehölzbrüter nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>

---

#### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

#### 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

	BNatSchG
	⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang III: Formblatt Höhlenbrüter

# zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung: Siehe Kap. 1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten7

Art des Anhangs IV der FFH-RL	

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	Sturnus vulgaris	3	*
Haussperling	Passer domesticus	*	V

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

## 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Angaben zur Biologie von Star und Haussperling wurden den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005) entnommen.

Der **Star** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essenziell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschieden Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachtraufbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Der Star ist Teil- und Kurzstreckenzieher, z.T. auch Standvogel. Revierverhalten und Paarbildung findet bei Standvögeln bereits in den Wintermonaten bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Zugvögel kommen spätestens Mitte April in den Brutgebieten an.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Art besiedelt vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstätte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Hausperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Hausperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind "Untermieter" bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) zur Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revieranzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

## 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen	□ potenziell möglich
--------------	----------------------

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Aufgrund der Höhlennistkästen im Gebiet wird im Rahmen der Worst-Case-Analyse von einem Vorkommen von Star und Haussperling als Höhlenbrüter ausgegangen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die ökologische Ausstattung des Betrachtungsbereichs stimmt mit den Habitatansprüchen von Star und Haussperling überein, es ist nicht auszuschließen, dass die Arten in den Nistkästen an den vorhandenen Bäumen brüten.

## 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population des Stars ist großräumig abzugrenzen. Die Art kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit "günstig" bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Die lokale Population des Haussperlings kann durch das Stadtgebiet Donaueschingen abgegrenzt werden. Innerhalb des Stadtgebiets gehen geeignete Lebensraumstrukturen im strukturreichen Offenland durch Bauvorhaben/Nachverdichtung, Gebäudesanierungen und Rückgang an Insekten immer mehr zurück. Der Bestand des Haussperlings ist seit Jahrzehnten rückläufig, deshalb ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "ungünstig" einzustufen.

## 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

-

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

# 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan-
	zungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
	Im Zuge der Planumsetzung müssen Bäume gefällt werden. An diesen hängen aktuell Nistkästen. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass hier Stare oder Haussperlinge brüten und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	□ ja	⊠ nein
	(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen ur bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	)-	
	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
	Hochwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Reviere werden nur im geringen Umfang beeinträchtigt.		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□ja	⊠ nein
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
	Beschreibung der Auswirkungen.		
	Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.		
d) <b>S</b>	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	☐ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Die vorhandenen Nistkästen werden an geeignete Stellen in der Umgebung umgehängt (Maßnahme V3, Tab. 3).	-	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	□ ja	☐ nein
	(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.		
	Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "Wohnen am Buchberg" abgearbeitet.		
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja	nein

	Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.	
ten	s Ausweichen potenzieller Brutpaare von Star und Haussperling auf die umgehäng- Kästen in der Umgebung ist wahrscheinlich. Die beiden Arten sind in Bezug auf en Niststandort relativ anspruchslos, entscheidend ist das Vorhandensein von Höh-	
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:	
Nic	<ul> <li>Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umset- zungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtli- chen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfüg- barkeit).</li> </ul>	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kan	n·
11)	Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
D	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	⊠ nein
		⊠ nein
	] ja	
4.	ja 2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab	
4.	ja 2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab 1 BNatSchG)	s. 1 Nr.
4.	<ul> <li>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab 1 BNatSchG)</li> <li>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</li> <li>Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beein-</li> </ul>	s. 1 Nr.
4.	<ul> <li>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab 1 BNatSchG)</li> <li>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</li> <li>Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.</li> <li>Bei Entfernung der Gehölzbestände und der entsprechenden Nistkästen während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen von Haussperling und Star nicht auszu-</li> </ul>	s. 1 Nr.
<b>4.</b> a)	<ul> <li>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab 1 BNatSchG)</li> <li>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</li> <li>Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.</li> <li>Bei Entfernung der Gehölzbestände und der entsprechenden Nistkästen während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen von Haussperling und Star nicht auszuschließen.</li> <li>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des</li> </ul>	<b>s. 1 Nr.</b> ⊠ ja □ nein
<b>4.</b> a)	2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.  Bei Entfernung der Gehölzbestände und der entsprechenden Nistkästen während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen von Haussperling und Star nicht auszuschließen.  Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<b>s. 1 Nr.</b> ⊠ ja □ nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

den Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleiben-

Eine Tötung von Eiern und Nestlingen erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

ja □ nein

Findet die Baufeldräumung und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit statt (Oktober- Februar), kann eine Tötung von Staren und Haussperlingen vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	⊠ nein
ш,	u e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
4.3	B Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
	r und Haussperling gelten als wenig störungsempfindlich, erhebliche Störungen der onen im Planumfeld sind nicht zu erwarten.	lokalen Popu-
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaß- nahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Nicht erforderlich.	
Ve	rweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ j		⊠ nein

## 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Höhlenbrüter nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>

---

#### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nicht erforderlich

^		• •
L-	 $\sim$ $-$	
<b>v.</b>	az	
v.	 -	

6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.